



kompost
& biogas
verband

kompost & biogas verband – Österreich, Franz Josefs Kai 13, 1010 Wien

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
VI/4 Rechtsangelegenheiten
Stubenring 1, 1010 Wien
Via mail: vi-4@bmk.gv.at

Österreich

Franz-Josefs-Kai 13, 1010 Wien
T. 0043 1-8901522
F. 0043 810 9554 063965
E. buero@kompost-biogas.info
I. www.kompost-biogas.info
Franz Kirchmeyr

Wien, 18. März 2022

Betreff: Änderung GWG: Einführung einer strategischen Gasreserve
Geschäftszahl: 2022-0.192.313

Sehr geehrte Damen und Herren,

die aktuell stattfindende Krise in der Gasversorgung offenbart die jahrelangen Versäumnisse auch im Gasbereich den Umstieg auf inländische erneuerbare Energieträger konsequent anzugehen. Dies soll leider auch mit dieser Novelle so fortgeschrieben werden.

Österreich verfügt über ein Potenzial an org. Abfällen und Reststoffen der Land- und Holzwirtschaft um mittelfristig 40 % des Gasbedarfes (2019) durch erneuerbare Gase (Biogas, Holzgas) zu ersetzen. Kurzfristig könnten innerhalb von 1 ½ Jahren ca. 1 TWh erneuerbare Gase durch Umrüstung bestehender Biogasanlagen jährlich in das Erdgasnetz eingespeist werden. Bis 2030 könnte diese Menge auf 10 TWh a⁻¹ erhöht werden und damit ca. 10 % des inländischen Erdgasbedarfes klimaneutral ersetzt werden. Hinzu kommen die inländischen Potenziale aus erneuerbarem Wasserstoff welcher zum saisonalen Ausgleich von Aufbringungsschwankungen aus erneuerbarem Strom zur Verfügung stehen wird.

In die aktuelle Gesetzesnovelle sollte daher unbedingt auch eine Zukunftsperspektive, durch Integration eines verpflichtend einzuhaltenden Erneuerbare-Gase-Zieles von 10 TWh bis 2030, eingefügt werden. Das dafür benötigte Unterstützungssystem könnte, wie bereits im damaligen Entwurf zum EAG vorgesehen, in Form einer verpflichtenden Quote eingeführt werden. Damit der Markthochlauf bei Einführung einer Quote auch tatsächlich gelingt bedarf es eines verlässlichen Rechtsrahmens welcher zumindest folgende Punkte enthalten muss:

- Verpflichtende Quote ab 01.01.2023 mit einem Substitutionsziel von 0,5% bezogen auf den Energieinhalt der im Bundesgebiet an Endkunden abgegebenen Erdgasmenge
- Erhöhung des Substitutionszieles um jährlich mind. 1 %
- Neue Versorger müssen das Substitutionsziel ab dem Markteintritt erfüllen und eine diesbezügliche notwendige Sicherstellung der Erfüllung bei der Regulierungsbehörde mittels Bankgarantie hinterlegen

- Anrechnung und Nachweis der Erfüllung erfolgt entsprechend den Vorgaben der § 85 – 87 EAG
- Bei Nichterfüllung der Vorgaben wird eine Ausgleichszahlung in Höhe von € 400 MWh⁻¹ fällig. Die Vorschreibung und Einhebung erfolgt durch die Regulierungsbehörde. Die vereinnahmten Mittel stehen als zusätzliche Mittel für Investitionsförderungen nach 3. Teil 1. Hauptstück EAG zur Verfügung
- Betreiber, die einen Erstvertragsabschluss von mindestens 5 Jahren mit Vertragsabschluss vor dem 31. Dezember 2028 vorweisen können, haben gegenüber dem Bilanzgruppenverantwortlichen den Anspruch auf eine garantierte Abnahmepflicht von 15 Jahren ab Inbetriebnahme der Gaseinspeisung durch Übernahme des Vertrages.

Um in Zukunft die Aufbereitung erneuerbarer Gase an die technischen Anforderungen des Erdgasnetzes möglichst kosteneffizient durchführen zu können, werden teilweise Erzeugungsanlagen die Gasreinigung nicht direkt an der Erzeugungsanlage, sondern in einer getrennten zentralen Anlage für mehrere Erzeugungsanlagen, durchführen. Die dafür benötigten Rohgasleitungen dürften dabei keinesfalls einer zusätzlichen Kostenbelastung durch Vorschreibung eines Netznutzungsentgeltes unterliegen. Die Umsetzung könnte ähnlich der im § 73 Abs. 8 getätigten Ausnahme von der Vorschreibung des Netznutzungsentgeltes für Wasserstoff erfolgen. Sichergestellt werden müsste zudem, dass diese Rohgasleitungen hinsichtlich Genehmigung dem Gaswirtschaftsgesetz zugeordnet sind.

Um unnötige duale Strukturen der Bevorratung und damit verbundene Marktstörungen sowie unnötige Kosten zu vermeiden wäre es jedenfalls sinnvoll die Bevorratungspflicht den Erdgashändlern und Versorgern (Teil 9 und 10 des Gesetzes) zuzuordnen. Diese sind bereits am Markt als Händler tätig und verfügen damit bereits über bestes Know-how und Equipment um die Besorgung der für die Bevorratung notwendigen Mengen kostengünstigst durchführen zu können.

Mit der Bitte um Berücksichtigung der angeführten Punkte
Mit freundlichen Grüßen

*Mit freundlichen Grüßen,
Bundesvorstand Kompost & Biogas Verband Österreich*



Norbert Hummel



Bernhard Seidl